



**Unabhängige Finanzberatung und
Versicherungsvermittlung GmbH**

Riehler Str. 21

50668 Köln

Tel. 0221 20899-0 Fax 20899-20

Email: Info@fairkoeln.de

Beratungen nach Terminabsprache ganztags

Wir sind Mitglied im



**Fairsicherung® - die Marke der
unverwechselbaren Beratung und Betreuung für
Versicherungen und Finanzen**

Versicherungen für Studierende - muss das sein?

Mit dem Beginn des Studiums fängt für Sie eine neue, spannende Zeit an. Sie stellen sich wahrscheinlich viele Fragen:

Wie werde ich meinen Stundenplan organisieren?

Wo werde ich wohnen? Mit wem?

Woher kommt das Geld für Miete, Bücher, Essen?

Und dann sind da noch die anderen Fragen rund um das Thema Finanzen und Versicherungen... Einige Versicherungen, wie die Hausrat- und die Privathaftpflichtversicherung bestehen i.d.R. über die Eltern. Das Thema Krankenversicherung muss behandelt werden, da der Gesetzgeber den Abschluss dieser Versicherung von allen Menschen verlangt. Ein ganz wichtiges Thema und möglicherweise das einzige, für das eine Entscheidung getroffen werden muss, ist der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Die ist in jungen Jahren preisgünstig und man bekommt sie leichter, weil der Gesundheitszustand, den der Versicherer prüft, noch

weitestgehend in Ordnung ist. Verbraucherorganisationen und -zeitschriften halten diese Versicherung für existenziell wichtig.

Ein WG-Zimmer können wir Ihnen leider nicht besorgen – aber wir können Ihnen helfen, sich im Versicherungsdschungel zurechtzufinden. Mit diesem kleinen Heft möchten wir Ihnen einen ersten Überblick geben.

Als Versicherungsmakler suchen wir für Sie völlig unabhängig von Versicherungsunternehmen und Banken die Versicherungsangebote heraus, die zu Ihren Bedürfnissen passen. Wir übernehmen für Sie die Recherche der Angebote, bereiten diese für Sie auf, sorgen für Transparenz und natürlich ist auch die Kommunikation mit den Versicherungsunternehmen unsere Aufgabe.

Und Sie? Können sich auf Ihr Studium und Ihr Leben konzentrieren.

Rufen Sie uns einfach an und vereinbaren Sie einen Termin!

Inhaltsverzeichnis

1. Das Konzept Fairsicherung	Seite 3
2. Krankenversicherung	Seite 3
3. Privathaftpflichtversicherung (PHV)	Seite 6
4. Hausratversicherung	Seite 7
5. Absicherung bei Berufsunfähigkeit WICHTIG	Seite 9
6. Unfallversicherung	Seite 11
7. Hinterbliebenenversorgung	Seite 13
8. Altersversorgung	Seite 13
9. Kfz-Versicherung	Seite 15
10. Reisekrankenversicherung	Seite 16
11. Sonstige Versicherungen	Seite 17
12. Kindergeld	Seite 17
13. Wo kann man sich beraten lassen?	Seite 18
14. Datenschutzgrundverordnung	Seite 18

Informationen zur Arbeit des Fairsicherungsbüros aufgrund gesetzlicher Bestimmungen	Seite 19
--	-----------------

1. Das Konzept Fairsicherung

Der Name **FAIRSICHERUNG** steht für ein Konzept der Vermittlung von Versicherungen, das vor ca. 35 Jahren aus dem Wunsch heraus entwickelt wurde, sich vom klassischen Versicherungsvertrieb und seinen Methoden zu distanzieren. Inzwischen gibt es in vielen deutschen Städten Fairsicherungsbüros. Alle Mitglieder des Verbundes der Fairsicherungsäden eG. haben sich auf einen Ehrenkodex verständigt, der unsere Arbeit bestimmt (siehe auch www.fairsicherung.de, dort findet man das Büro in seiner Nähe).

Das Fairsicherungsbüro Köln ist seit seiner Gründung 1990 Mitglied im Verbund der Fairsicherungsäden eG.

Fairsicherungsäden- und -büros sind als Versicherungsmakler tätig. Damit stehen wir rechtlich nicht auf der Seite der Versicherungsunternehmen sondern auf der Seite unserer Mandanten.

Im Fairsicherungsbüro erhalten Sie individuelle und bedarfsgerechte Lösungen. Wir betreuen Ihre Verträge nachhaltig. Eine dauerhafte, partnerschaftliche Beziehung zu unseren Kunden ist uns wichtig.

FAIRbraucherorientierte Arbeit bedeutet für uns:

- Wir zeigen in erster Linie existenzbedrohende Risiken - sozusagen das "Versicherungsmuss" - auf.
- Wir bieten Versicherungen mit einem ausgewogenen Preis-Leistungsverhältnis an, d.h. möglichst umfassenden, sinnvollen Versicherungsschutz zu einem günstigen Preis.
- Aggressive Werbung lehnen wir ab.

Unsere Zielgruppen sind SchülerInnen, Studierende, Akademiker und Beamte sowie Freiberufler.

2. Krankenversicherung

Grundsätzliches

Erstsemester müssen wählen.

Studierende sind in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert. Vor dem Studium und in den ersten drei Monaten des ersten Semesters können Sie jedoch wählen und sich statt in der GKV bei einem Unternehmen der Privaten Krankenversicherung (PKV) versichern. Dazu müssen Sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. **Diese Befreiung ist für die Dauer dieses Studiums unwiderruflich.**

Wer bei den Eltern bisher beitragsfrei in der GKV mitversichert ist, kann diesen Vorteil weiterhin bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nutzen, gegebenenfalls verlängert um die Zeit einer

gesetzlichen Dienstpflicht oder wenn Angehörige gepflegt wurden. Ggf. bei seiner GKV nachfragen!

Studierende, die in der Familiemitversicherung versichert sind (über die Eltern oder den eigenen Ehepartner), dürfen, wenn sie diese Gratisversicherung nicht verlieren wollen, pro Monat maximal 485 € hinzuverdienen oder einen Minijob (520 -Euro-Job) haben. Individuelle Abweichungen sollten gegebenenfalls rechtzeitig mit der GKV besprochen werden.

Studierende, die nicht über die Eltern mitversichert werden können, werden in der GKV pflichtversichert und zahlen inklusive Pflegeversicherung je nach Kasse einen unterschiedlichen aber ähnlichen Beitrag. Er setzt sich zusammen aus einem einheitlichen Sockelbetrag und einem kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Der Gesamtbeitrag beträgt ab Wintersemester 2022/23 z.B. bei der Techniker Krankenkasse 117,50 € für die Kranken- und die Pflegeversicherung. Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr zahlen einen kleinen Zusatzbeitrag für die Pflegepflichtversicherung und dann insgesamt 120,34 €.

Die Pflichtversicherung für Studierende gilt nur bis zum 30. Lebensjahr. Wer länger studiert, kann sich in der GKV freiwillig weiterversichern. Die freiwillige Versicherung kostet mindestens 206,53 € mit Kindern und ohne 210,49 € jeweils für die Kranken- und die Pflegeversicherung. Studierende mit einem Einkommen über ca. 1100 € müssen mehr bezahlen. Alternativ könnte man der Privaten Krankenversicherung beitreten.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer sich bei Studienbeginn in den ersten drei Monaten von der Versicherungspflicht befreien lässt, muss sich eine Private Krankenversicherung (PKV) besorgen. Für die PKV muss ein eigener Beitrag gezahlt werden. Eine beitragsfreie Versicherung über die Eltern oder den Ehepartner ist nicht möglich.

Einige Unternehmen der PKV bieten einen Studierendentarif namens PSKV an, von dem wir wegen unzureichender Leistungen abraten. Es gibt andere Studierendentarife, die gute Leistungen bieten. Sie sind i.d.R. deutlich teurer als die GKV

Eine vollständige Darstellung der Vor- und Nachteile von GKV und PKV würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Daher hier nur ein paar Schlagworte:

Der Studierendentarif PSKV kann bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres beibehalten werden. Andere Tarife der PKV gelten je nach Gesellschaft bis zum 39. Lebensjahr. Das gilt unabhängig von der Zahl der absolvierten Semester. Der monatliche Beitrag ist altersabhängig und liegt inklusive Pflegepflichtversicherung grob zwischen 100 € und 200 €.

Kinder von BeamtInnen

Studierende, bei denen mindestens ein Elternteil verbeamtet ist, erhalten Beihilfe, solange für sie ein Kindergeldanspruch besteht. Bei der Beihilfe handelt es sich um einen Kostenzuschuss zu den Krankheitskosten, dessen Höhe abhängig vom Bundesland / dem Bund ist. Die Höhe beträgt in den meisten Fällen 80 %. Studierende mit einem Beihilfeanspruch in Höhe von 80 %, müssen nur noch eine Krankenversicherung mit einem 20 %-igem Leistungsumfang abschließen. Deshalb ist diese verhältnismäßig preiswert. Eine solche Versicherung gibt es nur bei der PKV. Sie muss auf 100 % hochgefahren werden, wenn der Beihilfeanspruch erlischt, üblicherweise mit Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn auch das Kindergeld gestrichen wird. Er wird verlängert um die Zeit des Wehr- oder Zivildienstes, **nicht** jedoch um die Zeit eines freiwilligen sozialen Jahres.

Sollte der Beihilfeanspruch enden, das Studium aber noch nicht abgeschlossen worden sein, so muss die PKV auf 100 % aufgestockt werden, was die Versicherung entsprechend verteuert. Das kann sehr teuer werden, wenn das Unternehmen keinen (verbilligten) Studierendentarif hat. Bietet ein Unternehmen einen Studierendentarif an, dann muss man sich die Leistungen sehr genau anschauen. Wird kein solcher Tarif angeboten, dann bleibt nur der sogenannte Normaltarif mit einem entsprechend hohen Beitrag.

Studierende, die einen verbeamteten Ehepartner haben, haben ggf. über diesen einen Beihilfeanspruch in Höhe von 70 Prozent.

Unterschiede zwischen GKV und PKV

PKVen sind Unternehmen, die nach Wirtschaftlichkeitsprinzipien arbeiten. Die GKV ist eine Sozialversicherung, deren Regeln im Sozialgesetzbuch festgelegt wurden.

Die PKV berechnet den Beitrag nach dem Eintrittsalter, dem Leistungsumfang und dem Gesundheitszustand bei Antragstellung. Jede versicherte Person bezahlt einen eigenen Beitrag.

Die GKV erhebt einen Beitrag, der sich am Einkommen des Versicherten orientiert. Es gibt Mindest- und Höchstgrenzen. Der Beitrag für Studierende ist festgelegt und schwankt von Kasse zu Kasse gering. Nichterwerbstätige Familienmitglieder können bis zu gewissen Einkommensgrenzen beitragsfrei mitversichert werden.

In der GKV besteht das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherten und der Krankenkasse einerseits und zwischen den Ärzten und Krankenhäusern und der Krankenkasse andererseits. Bei der PKV bestehen Verträge zwischen Krankenversicherer und Versicherungsnehmer einerseits und Arzt/Krankenhaus und Versicherungsnehmer andererseits.

Unsere Empfehlung: Weisen Sie den Arzt ggf. darauf hin, dass Sie im Studierendentarif (PSKV) versichert sind oder dass ein Beihilfeanspruch besteht. Bei hohen, vorhersehbaren Kosten, insbesondere bei Psychotherapie, Zahnersatz, Kuren, teuren Heilpraktikerleistungen sollten Sie vor Behandlungsbeginn Rücksprache mit dem Krankenversicherer halten bzw. sich die Kostenübernahme schriftlich bestätigen lassen.

Wichtiger Hinweis

Lassen Sie sich nicht von der Versicherungspflicht befreien, bevor Sie sich intensiv haben beraten lassen. Die Entscheidung ist für die Dauer des Studiums nicht umkehrbar.

3. Privathaftpflichtversicherung (PHV)

Die Privathaftpflichtversicherung ist für jeden ein Muss.

Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der elterlichen PHV mitversichert. Darüber hinaus sind sie, wenn die Schulausbildung direkt übergeht in eine Lehre oder das Studium bis zum Abschluss der ersten Ausbildung mitversichert. Die Mitversicherung erlischt mit dem Erwerb des ersten Berufsabschlusses, d.h. ggf. mit der Beendigung des Studiums (1. Staatsexamen oder Bachelor). Wird ein zweites Studium begonnen, sollten Sie beim Versicherer anfragen, ob die Mitversicherung weiterhin möglich ist, insbesondere dann, wenn sich an das Bachelor- ein Masterstudium anschließt.

Warum ist eine PHV so wichtig?

Wer fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. So steht es im BGB.

Richtet man als Privatperson einen Schaden an, bieten PHVen Schutz vor den finanziellen Folgen. Die PHV ist daher eine sehr wichtige Versicherung, die Sie vor existenzgefährdenden Risiken schützt.

Gedeckt sind durch eine PHV die Gefahren des täglichen Lebens (z.B. Haftung aus der Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen, Haftung als Fußgänger, Radfahrer, Haushaltsvorstand, Sporttreibender (mit Ausnahmen), Haltung zahmer Tiere (nicht Hunde, Pferde) usw.). Nicht versichert ist jedoch die Haftung beim Gebrauch motorisierter Fahrzeuge, häufig auch nicht die beim Surfen und Segeln.

Welche Aufgabe hat die PHV?

Die PHV hat die Aufgabe, Sie vor den Folgen der Haftung aus dem BGB zu schützen. Praktisch bedeutet dies, dass der Versicherer an Ihre Stelle tritt und für Sie tut, was Sie sonst - eventuell beraten durch einen Anwalt - selbst erledigen müssten, wie beispielsweise:

- die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;
- die finanzielle Wiedergutmachung des Schadens, wenn der Anspruch begründet ist;
- die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen. Kommt es darüber zum Rechtsstreit mit dem Geschädigten, führt der Versicherer den Prozess und trägt die Kosten.

Insofern hat die PHV eine (passive) Rechtsschutzfunktion, da der Versicherer auf sein Risiko und seine Kosten ggf. Prozesse führt, um Schadenersatzforderungen abzuwehren.

Haftpflichtversicherungen unterscheiden sehr stark im Versicherungsumfang. Es gibt mittlerweile viele Dinge, die noch vor wenigen Jahren unversicherbar waren. Wir empfehlen daher, ältere Versicherungsverträge zu überprüfen, da sie sicher nicht mehr zeitgemäß sind. D.h. für denselben Versicherungsbeitrag ist in aktuellen Verträgen oft ein sehr viel höherer, umfassenderer Schutz versicherbar. Sie sollten also die Haftpflichtversicherung Ihrer Eltern einmal unter die Lupe nehmen bzw. Ihren Eltern raten, ihre Versicherung auf moderne Bedingungen umzustellen. Bei der Prüfung helfen wir gerne.

Die Tierhalterhaftpflichtversicherung

Wenn Sie einen Hund oder ein Pferd haben, ist diese Versicherung für Sie wichtig. Bei Bedarf beraten wir Sie gerne.

4. Hausratversicherung

Die Hausratversicherung gehört allgemein nicht zu den sehr wichtigen Versicherungen. Dennoch ist ein eventueller Totalverlust, der Bekleidung, der Technik und des Mobiliars z.B. durch Brand schmerzlich. Zudem bietet die Hausratversicherung oftmals auch Versicherungsschutz gegen Fahrraddiebstahl.

Studentischer Hausrat ist meistens in der Hausratversicherung der Eltern über die sogenannte Außenversicherung mitversichert.

In der Außenversicherung ist der Hausrat bis zu einer bestimmten Höhe mitversichert (z.B. bis zu 10 % der Versicherungssumme der Eltern), aber nur, wenn Studierende keinen eigenen Hausstand gegründet haben.

Da nicht einheitlich geregelt ist, was unter „eigenem Hausstand“ zu verstehen ist, empfehlen wir, dem Versicherer der Eltern

einen Brief zu schreiben, in dem die Situation genau erklärt und gefragt wird, ob unter diesen Umständen Versicherungsschutz auch für die Studentenbude besteht. Im Brief an den Versicherer muss die Wohnsituation beschrieben werden: Adresse Ihrer Bleibe, möbliert oder nicht möbliert, WG, Einzelzimmer, Wohnung, Einfamilienhaus, Studierendenwohnheim, steht das Zimmer im Elternhaus noch zur Verfügung?, wohnen noch andere Menschen in der Wohnung? Wer vom Versicherer seiner Eltern keine positive Antwort erhält, muss ggf. selbst eine Versicherung abschließen. Kostet ab 40 € jährlich.

Was leistet eine Hausratversicherung?

Eine Hausratversicherung versichert den Hausrat gegen die Gefahren

- Brand, Feuer, Explosion
- Einbruchdiebstahl
- Raub
- Vandalismus nach einem Einbruch
- Leitungswasser
- Sturm ab Windstärke 8, Hagel

Je nach Bedingungswerk sind zusätzlich versicherbar:

- einfacher Diebstahl von Fahrrädern
- Diebstahl aus Kfz
- Glasbruch
- Überspannungsschäden durch Blitz
- Elementarschäden (d.h. Überschwemmung, Rückstau,
- Lawinen, Schneedruck, Erdbeben, Erdsenkung Erdbeben)
- Schäden auf Grund grober Fahrlässigkeit
- und einiges mehr

5. Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit (BU)

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BUV), die im Falle dauernder Berufsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen eine Rente zahlt, ist neben Kranken- und Privathaftpflichtversicherung, die wichtigste Versicherung, da sie Sie vor existenzbedrohenden Risiken schützt.

Der Abschluss sollte so früh wie möglich erfolgen, schon als SchülerIn oder StudentIn. Dafür gibt es viele Gründe. Einige davon sind:

1. Zum einen kann man schon in jungen Jahren erkranken und in seiner Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt werden, so dass die Fortsetzung von Schulbesuch oder Studium nicht mehr möglich ist.

2. Die Versicherung ist umso preiswerter, je früher man sie abschließt.
3. Die Chance überhaupt eine Versicherung zu bekommen ist in jungen Jahren größer, weil der Gesundheitszustand häufig besser ist, als in späteren Jahren.
4. Berufsunfähigkeitsversicherer suchen sich ihre Kunden auch nach anderen Kriterien aus, zum Beispiel nach gefährlichen Hobbys oder Reisen in ferne Länder. Wer mit Nachtauchen, Gleitschirmfliegen, Kitesurfen beginnen möchte, oder sich als Ethnologe mit der Urbevölkerung Brasiliens leben möchte, sollte bereits vorher eine BUV besitzen.

Die Anträge auf BUV enthalten Fragen zum Gesundheitszustand. Vorerkrankungen wie Allergien, Rückenleiden, Verletzungen, chronische Erkrankungen, Bluthochdruck, Schlafstörungen, Schilddrüsenerkrankungen führen zu Problemen beim Vertragsabschluss. Versicherer können Anträge ablehnen oder einem Beitragszuschlag oder einen Leistungsausschluss verlangen. Die Risikoprüfung durch die Versicherer ist sehr streng. Eine Ablehnung gibt es in der Regel dann, wenn der Antragsteller schon einmal eine Psychotherapie in Anspruch genommen hat. Eine psychotherapeutisch begleitete Stresssituation führt also fast immer dazu, dass eine BUV nicht mehr abgeschlossen werden kann.

Der Beitrag für eine BUV hängt ab vom Eintrittsalter, der Versicherungsdauer, dem Gesundheitszustand, der Höhe der zu versichernden Rente, vom ausgeübten oder angestrebten Beruf und von der Ausübung bestimmter Hobbys.

In unserer täglichen Praxis beobachten wir, dass mehr als ein Drittel aller Anträge nicht zum gewünschten Abschluss führen. Wir besprechen mit Ihnen gerne, ob eine Antragsstellung in Ihrem Fall und zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist.

Tatsächlich haben sich laut Umfragen auch schon etwas über 50 Prozent aller jungen Menschen mit dem Thema BUV beschäftigt. Dies ist sicherlich den Medien zu verdanken aber auch den Eltern, die Ihre Kinder gut abgesichert wissen möchten. Etwa ein Drittel aller Arbeiter und 20 % aller Menschen in sitzenden und akademischen Berufen werden vor dem Erreichen des Rentenalters aus gesundheitlichen Gründen außer Stande sein, ihren Beruf weiter auszuüben.

Ursachen für die BU sind laut Analysehaus Morgen & Morgen:

- Psychische Erkrankungen 32 %
- Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparates 21 %

- Krebs und andere bösartige Geschwülste 16 %
- Erkrankungen des Herzens und des Gefäßsystems 2 %
- Unfälle 9 %
- sonstige Erkrankungen 14 %

Mit dem Verlust der Arbeitskraft ist gleichzeitig die existenzielle Grundlage bedroht, wenn nicht anderweitig Hilfen zu erwarten sind oder die Vermögensverhältnisse des einzelnen auch ohne Erwerbstätigkeit für ein auskömmliches Leben ausreichen.

Die Berufsunfähigkeitsversicherungen (BUV) verschiedener Anbieter unterscheiden sich durch die Beiträge und, was noch wichtiger ist, durch die Versicherungsbedingungen. Hier einige Beispiele: Bei einer guten BUV sollte der Versicherer die BU-Rente dann zahlen, wenn der Versicherte aufgrund seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit für voraussichtlich sechs Monate nicht mehr in der Lage ist seine berufliche Tätigkeit zu mindestens 50 % auszuüben und zwar so, so wie er sie bisher ausgeübt hat. In schlechten Bedingungen wird eine Prognose „voraussichtlich dauernd außer Stande seinen Beruf auszuüben“ verlangt. Das ist schwerer nachzuweisen.

In guten Bedingungen steht nicht, dass der Versicherte auf andere Berufe verwiesen werden können (Verweisklausel), die er aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausüben könnte und die seiner bisherigen Lebensstellung entsprechen. Eine solche Verweisklausel ermöglicht es dem Versicherer, dem Berufsunfähigen die Leistung zu verweigern mit dem Argument, er könnte doch einen anderen Beruf ausüben. Dann erhält man keine Leistung, auch dann nicht, wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zu finden ist.

Ein guter Versicherer bietet Optionen auf Höherversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung an. Studierende versichern sich in der Regel mit einer geringen BU-Rente, zum Beispiel 1000 € monatlich. Sie sollten aufgrund der Bedingungen allerdings die Möglichkeit haben, die versicherte BU-Rente aufzustocken, wenn sie zum Beispiel ins Arbeitsleben eintreten, eine Familie gründen, ein Kind bekommen, sich selbstständig machen, eine Immobilie erwerben, usw. Diese Optionen sind deshalb wichtig, weil der Versicherer bei einer Aufstockung der Versicherung dann keine erneute Gesundheitsprüfung verlangen darf.

Eine BUV sollte eine Dynamik enthalten. Die Dynamik ermöglicht es dem Versicherten, seine BU-Rente alljährlich ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen. Diese Möglichkeit ist wichtig, weil die versicherte BU-Rente ansonsten inflationsbedingt an Kaufkraft verliert. Die sogenannte Dynamik ist keine dauerhafte Verpflichtung zur Erhöhung. Man kann in

der Regel jeweils zweimal hintereinander mit der Erhöhung aussetzen, ohne das Recht auf weitere Erhöhungen zu verlieren.

Daneben gibt es weitere sinnvolle Bedingungsklauseln, die von Fall zu Fall vereinbart werden können, zum Beispiel

- eine Pflegeoption, die besagt, dass die Berufsunfähigkeitsrente bis zum Lebensende gezahlt wird, wenn nach Ablauf der Versicherung Pflegebedürftigkeit besteht
- eine Infektionsklausel, die für angehende Mediziner wichtig ist, weil die versicherte BU-Rente auch dann gezahlt wird, wenn der Beruf wegen behördlichen Anordnungen aufgrund einer Infektionsgefahr nicht ausgeübt werden darf
- oder eine Dienstunfähigkeitsklausel für zukünftige Beamte.

Es gibt einige Versicherer, die Studierenden eine Versicherung mit reduziertem Anfangsbeitrag anbieten, einen sogenannten Starttarif. Der Beitrag ist zunächst niedrig, erhöht sich aber z.B. nach den ersten fünf Jahren. Dies bedeutet nichts Anderes als dass die zunächst eingesparten Beträge dann nachgezahlt werden. Bei vielen Starttarifen ist der Beitrag nach Beendigung des Studiums allerdings zu hoch. Bei einem Vergleich des Startertarifs mit dem regulären Tarif über die gesamte Vertragslaufzeit ist die Beitragssumme des Startertarifs oftmals deutlich höher. Zudem bieten nur wenige Versicherer solche Startertarife an. Deshalb raten wir in den meisten Fällen vom Abschluss eines Starttarifes ab. Wenn die finanziellen Mittel jedoch nicht ausreichen, dann ist die BU-Versicherung als Starttarif natürlich besser als gar keine Absicherung.

Beitragsbeispiel für eine BU mit konstantem Beitrag:

Eine 22-jährige BWL- oder Jurastudentin zahlt für eine BU-Versicherung mit hervorragenden Bedingungsmerkmalen und einer versicherten monatlichen BU-Rente in Höhe von 1.000 € monatlich bis zum 67. Lebensjahr ca. 35 € - 40 € monatlich.

6. Unfallversicherung

Alle 5 Sekunden verunglückt in Deutschland ein Mensch. Das sind ca. 6 Millionen Unfälle im Jahr. Auch wenn die meisten Unfälle glimpflich ausgehen, kann ein schwerer Unfall eine persönliche und finanzielle Katastrophe sein. Gegen die finanziellen Folgen können Sie sich beispielsweise durch eine Unfallversicherung schützen. Aber: Die Unfallversicherung hilft fast ausschließlich bei Unfallfolgen und nicht bei Folgen von Krankheiten, wie dies z.B. die Berufsunfähigkeitsversicherung der Fall ist.

Was ist ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen?

“Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“ Soweit der Text aus den Versicherungsbedingungen (AUB).

Welche Leistungen sind versicherbar?

Invaliditätsentschädigung: Haben Sie im Anschluss an einen Unfall nach Ablauf eines Jahres Ihre volle körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit noch nicht wiedererlangt, besteht Anspruch auf die hierfür vereinbarte Versicherungssumme. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine dauernde Beeinträchtigung handelt.

Bei einer Teilinvalidität wird eine dem Grad der Invalidität entsprechende Leistung - ggf. bemessen an einer sog. Gliedertaxe (der Daumen zählt z.B. 20 % Invalidität, ein Auge 50 %, ein Bein 80 % usw.) - fällig. Üblicherweise erhalten Sie die Leistung als einmalige Entschädigung.

Daneben können im Rahmen einer Unfallversicherung zusätzliche Leistungen versichert werden:

Unfallrente: Die Leistung kann vertraglich auch als Rentenleistung fixiert werden. Man erhält dann ab einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50% die versicherte Rente lebenslang ausgezahlt.

Todesfallschutz: Für den schlimmsten aller Fälle bietet die Unfallversicherung eine Todesfalleistung. Sie wird fällig, wenn der Versicherte bei einem Unfall oder innerhalb eines Jahres an den Folgen eines Unfalls stirbt.

Krankenhaustagegeld: Wenn Sie nach einem Unfall im Krankenhaus liegen müssen, erhalten Sie für jeden Krankenhaustag das vereinbarte Tagesgeld. Dieses wird für maximal zwei Jahre bezahlt.

Genesungsgeld: In Zusammenhang mit dem versicherten Krankenhaustagegeld können Sie ein Genesungsgeld versichern, das in der Regel im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt abgestuft bis zu einer Dauer von 100 Tagen gezahlt wird (abweichende Regelungen sind möglich).

Weitere Leistungen: Viele Unfallversicherungen enthalten zusätzliche Leistungen und sichern Risiken ab, die über Unfälle hinausgehen. So gibt es zum Beispiel Leistungen für kosmetische Operationen, notwendigen Zahnersatz, Invaliditätsleistung auch bei Invalidität z.B. nach bestimmten Infektionskrankheiten, Impfungen oder Insektenstich. Selbst Krebserkrankungen sind teilweise versicherbar.

Die Unfallversicherung mit Progression

Progression bedeutet, dass ab einem Invaliditätsgrad von 25 % eine überdimensional hohe Erstattung erfolgt. Bei 50 % Invalidität wird 100 % der Versicherungssumme gezahlt, bei 100 % Invalidität werden 500 % der Versicherungssumme gezahlt - dies sind Beispiele aus der so genannten 500 % - Progression.

Der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist grundsätzlich sinnvoller, da diese leistet, wenn man aufgrund von Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage ist, seine berufliche Tätigkeit oder das Studium auszuüben. Die Unfallversicherung leistet dagegen nur, wenn man durch einen Unfall einen dauerhaften Invaliditätsgrad erleidet. Sollte aber der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung aus gesundheitlichen oder aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, bietet die Unfallversicherung zumindest Versicherungsschutz für eventuelle Unfallfolgen.

7. Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ist im klassischen Fall die Versorgung der Familie für den Fall, dass der Ernährer stirbt. Diese Versicherung ist für Studierende also nur dann wichtig, wenn Kinder oder ein Partner zu versorgen sind. Die dazu passende Versicherung heißt Risikolebensversicherung (RLV). Man zahlt einen Beitrag dafür, dass die Hinterbliebenen eine Versicherungssumme ausgezahlt bekommen, wenn der Versicherte während der vereinbarten Vertragslaufzeit stirbt. Eine solche Versicherung kostet für einen 23-jährigen, der seine junge Familie für den Fall des eigenen Todes für die Dauer von 20 Jahren mit einer Summe von 100.000 € absichern möchte, bei einem preiswerten Anbieter jährlich unter 40 €. Ein Sparprozess findet bei dieser Versicherung nicht statt.

Bei der Antragsstellung müssen Gesundheitsfragen beantwortet werden.

8. Altersvorsorge

Unter Altersvorsorge versteht man die finanzielle Vorbereitung auf das Rentenalter. Dies meint in der Regel einen Sparprozess. Die Frage, wie man sein Geld ansparen sollte, ob mit Sparverträgen, Goldkäufen, Anlage in Aktien oder Aktienfonds, Rentenpapieren, Lebens- oder Rentenversicherungen oder einer Immobilie (mit dem Ziel im Rentenalter darin mietfrei zu wohnen), stellt sich erst dann, wenn der Sparbeitrag auch aufgebracht werden kann. Für Studierende ist das Thema i.d.R. nicht relevant, weil noch kein Einkommen, von dem man Rücklagen bilden kann, vorhanden ist.

Es gibt allerdings für Studierende mit einem Nebenjob eine Möglichkeit mit geringen Beiträgen fürs Alter vorzusorgen und dabei eine kräftige Unterstützung des Staates zu erhalten, die sogenannte Riester-Rente.

Wer beispielsweise einen Minijob (maximal 520 € Einkommen) hat, der kann einen Riester-Rentenvertrag abschließen. An dieser Stelle kann die Riester-Rente nicht vollständig erklärt werden. Zusammengefasst kann man aber sagen, dass der gerade genannte Studierende einen monatlichen Beitrag von 5 € zahlen muss, damit er vom Staat eine jährliche Förderung von 175 € erhält. Mit diesen Beiträgen kann natürlich nur eine Minirente zu Stande kommen.

Die Riester-Rente, die gerade beschrieben wurde, ist nur für diejenigen Minijobber möglich, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Dazu ist man i.d.R. verpflichtet, kann sich jedoch davon befreien lassen.

Der Arbeitgeber zahlt bei der Beschäftigung von Minijobbern (520-Euro- Kräften) eine Lohnnebenkostenpauschale. Er zahlt u.a. an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) 15 % des Lohnes. Die MinijobberInnen zahlen 3,6 % ihres Lohnes in die DRV ein, können sich davon aber befreien lassen. Wer sich nicht befreien lässt, kann, wie gesagt, einen Riestervertrag abschließen. Der eigene Beitrag zur DRV wird bei der späteren Berechnung der Altersrente berücksichtigt.

Nebeneffekt: Wer Beiträge an die DRV entrichtet, erfüllt früher die Wartezeiten für verschiedene Leistungen. So zahlt die DRV zum Beispiel "Renten wegen Erwerbsminderung" erst dann, wenn insgesamt mindestens 60 Monatsbeiträge abgeführt wurden.

Studierende, die Kinder haben, bekommen für jedes ab 2008 geborene Kind eine Förderung in Höhe von 300 € pro Jahr.

Studierende, die regelmäßig mehr als 520 € monatlich verdienen und durchschnittlich weniger als 20 Wochenstunden arbeiten, zahlen, ebenso wie ihre Arbeitgeber, Beiträge zur DRV. Für sie ist somit ein Riestervertrag möglich. Da in diesem Fall die Einkommenshöhe und Beitrag über die Förderungshöhe (mit)entscheiden, kann nur in einer individuellen Beratung besprochen werden, wie ein Riestervertrag idealer Weise gestaltet werden sollte.

Sonderbonus: Wer vor Vollendung des 25. Lebensjahres einen Riestervertrag abschließt erhält 200 € Extraförderung - einmalig.

9. Kfz-Versicherung

Wer seinen Studienplatz nicht mit Rad, Bus und Bahn erreichen kann, benötigt u.U. ein Auto und eine entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung.

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung handelt es sich um eine in Deutschland gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherung. Jedes in Deutschland für den Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeug muss eine solche Versicherung haben. Wie jede Haftpflichtversicherung leistet die Versicherung für Schäden, die Sie anderen zufügen. In diesem Fall geht es um Schäden im Zusammenhang mit Ihrem Fahrzeug. Die Versicherung leistet bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden bis zu gewählten Deckungssumme, i.d.R. 100 Mio. € pauschal. Auch die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche ist hierüber versichert.

In Abhängigkeit vom Wert des Auto's kann eine Kaskoversicherung sinnvoll sein. Hier unterscheidet man zwischen Teilkasko- und Vollkasko-Versicherung.

Die Teilkasko leistet bei Schäden am eigenen Fahrzeug in bestimmten Fällen. i.d.R. bei Brand und Explosion, Diebstahl oder Raub des Fahrzeuges oder Teile davon, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Wildschaden, Glasbruch und Marderbiss.

Wer ein Neufahrzeug erworben hat, was bei Studierenden oft nicht der Fall ist, sollte über den Abschluss einer Vollkasko nachdenken. Über die Leistungen der Teilkasko hinaus bietet sie Versicherungsschutz für Schäden am eigenen Fahrzeug bei selbstverschuldeten Unfällen und Vandalismusschäden. Entschädigt wird bei Totalschaden der Wiederbeschaffungswert zum Schadenstag abzgl. eines Restwertes. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten ersetzt. Angemessene Sachverständigenkosten werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Versicherer ersetzt. Wichtige Leistungsausschlüsse sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit z.B. bei Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, sowie Teilnahme an Rennen.

Zusätzlich zu den genannten können weitere Leistungen (Schutzbrief, Verkehrs-Rechtsschutz, Auslandsschutz, u.a.) eingeschlossen werden.

Die Höhe des Versicherungsbeitrages hängt von vielen verschiedenen Komponenten ab. Neben den Regional- und Typklassen haben die Versicherer eine Vielzahl von Tarifmerkmalen, Berufsgruppen, etc. geschaffen, die den Überblick erschweren. Beitragsrelevant sind z.B. die gefahrenen Kilometer im Jahr sowie der Nutzerkreis des Fahrzeuges.

Fahranfänger zahlen in der Haftpflicht – bzw. Vollkaskoversicherung höhere Beiträge als langjährig unfallfreie

Fahrer. Dies ist im Schadenfreiheitsrabatt-System begründet. Wichtig ist, als Neuanfänger eine möglichst günstige Ersteinstufung zu bekommen. Die Ersteinstufung in Klasse 0 als Neuanfänger ist kaum praxisrelevant und soll hier nicht weiter beschrieben werden.

Die wichtigste Regelung ist die Ersteinstufung in SF ½ Hier zahlt man i.d.R. 75 % des Beitrages. Diese Regelung (Zweitwagen- oder Fahranfängerregelung) wird gewährt, wenn bereits ein Kfz-Vertrag der Eltern beim Versicherer besteht oder ein dreijähriger Führerscheinbesitz nachgewiesen werden kann.

Darüber hinaus bieten viele Versicherer eine Sondereinstufung in SF 2 = 55 % des Beitrages, die allerdings von weiteren Faktoren wie ggf. Fahreralter abhängig ist. Fragen Sie beim Kfz-Versicherer der Eltern nach, welche Einstufung Sie unter welchen Voraussetzungen bekommen können. Es gibt auch Versicherer, die diese verbesserte Zweitwagenregelung anbieten, ohne dass der Erstvertrag beim gleichen Versicherer bestehen muss.

Je mehr schadenfreie Jahre Sie in Zukunft erfahren, umso niedriger fällt der Beitragssatz und damit der Preis von Jahr zu Jahr aus. Bei einem ersatzpflichtigen Schadenfall erfolgt allerdings auch eine Rückstufung in eine höhere Rabattstufe.

Praxistipp: In Internet-Vergleichsportalen können Sie sich einen ersten Überblick über die Kosten der Kfz-Versicherung verschaffen. Wir empfehlen hier www.nafi-auto.de Sie werden feststellen, dass die Versicherer unterschiedliche Tarife anbieten, deren Tarifbezeichnungen oft irreführend sind. Wir beraten individuell und empfehlen Tarife und Versicherer, die bestimmte Mindestleistungen bieten und mit denen wir gute Erfahrungen in der Schadenbearbeitung haben.

Wenn Sie sich nunmehr für eine Versicherung entschieden haben, benötigen Sie von Ihrem Wunschversicherer eine sog. EVB (elektronische Versicherungsbestätigung), die Sie bei der Zulassungsbehörde vorlegen müssen. Sie gilt als Nachweis, dass eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

Kfz-Versicherungen bieten wir im Fairsicherungsbüro leider nicht an.

10. Reisekrankenversicherung

Wenn jemand eine Reise tut so kann er was erzählen. Mancher von einem Hubschrauberflug, nach einem Skiunfall in Italien ein anderer von einer Magen- Darmerkrankung in der Türkei. Ein Skiunfall im Ausland kostet ähnlich so viel wie ein Kleinwagen. Dumm, wenn dann die deutsche Krankenkasse keinen Versicherungsschutz bietet und man die Summe selbst

aufbringen muss. Wer Deutschland verlässt und sei es auch nur für einen Tagesausflug hat nur eingeschränkten bis gar keinen Versicherungsschutz. Eine Reisekrankenversicherung ist dann unverzichtbar.

Die Kosten für eine Reisekrankenversicherung sind relativ gering. Die einfachste Form ist eine Dauerversicherung. Versichert sind im Regelfall Einzelreisen bis zu 6 oder 8 Wochen, wobei die Anzahl der Reisen unerheblich ist, sofern zwischen den Reisen, jeweils ein Deutschlandaufenthalt stattfindet. Der Beitrag liegt hier zwischen 10 und 20 € pro Jahr.

Für längere Reisen bis zu einem Jahr gibt es Einzelreiseversicherungen bei denen die konkrete Reise mit Beginn und Ende angegeben werden muss und dann gemäß der Reisetage der Beitrag erhoben wird. Hier liegen die Beiträge zwischen 0,50 Cent bis 2,50 € pro Tag.

Für Reisen die über ein Jahr hinausgehen, Reisen die Work and Travel oder andere Austauschprogramme beinhalten, Auslandsstudien, wenn für die Reisedauer keine deutsche Krankenkassenmitgliedschaft besteht oder für ausländische Besucher gibt es Sonderprodukte.

Generell gilt, dass Reiseversicherungen vor Reiseantritt abzuschließen sind. Verlängerungen sind möglichst vor Überschreiten der Versicherungsdauer anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz einer Reisekrankenversicherung ist in den meisten Fällen ausreichend jedoch nicht allumfassend. Absprachen vor Reisebeginn über den Umfang der gewählten Absicherung sind daher angeraten.

11. Sonstige Versicherungen

Im Einzelfall sind weitere Versicherungen relevant. Dazu gehören die Rechtsschutz- und Krankenzusatzversicherungen.

12. Kindergeld

Zwar ist dies kein Versicherungsthema, dennoch ist das Kindergeld für viele Studierende von Bedeutung. Eltern können für ihre studierenden Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld erhalten oder steuerlich von Kinderfreibeträgen profitieren und dies seit 2012 unabhängig davon, wie viel die Kinder verdienen. Auch bei einem Studiengangwechsel bleibt der Kindergeldanspruch bestehen.

In allen Zweifelsfällen sollte man die zuständige Kindergeldstelle befragen, bevor die Situation entsteht, dass das Kindergeld gestrichen wird.

13. Wo kann man sich beraten lassen? Im Fairsicherungsbüro!

Dieses kleine Heft soll lediglich einen ersten Überblick geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sicherlich sind viele Fragen offen geblieben, über die wir gerne persönlich miteinander sprechen können. Wir beraten auch zu anderen Versicherungen, die hier nicht behandelt wurden.

Bitte vereinbaren Sie für eine Beratungsgespräch einen Termin. (Tel. 0221 - 20 899 0).

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge, was den Inhalt dieser Broschüre angeht, sind wir stets dankbar.

14. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Allgemeine Information zur Datenverarbeitung Ihres Fairsicherungsbüros – unabhängige Finanzberatung und Versicherungsvermittlung GmbH

1. Zweck der Datenverarbeitung

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass zum Zwecke der Vermittlung von Versicherungsschutz und zur Verwaltung und Betreuung Ihrer Versicherungsverträge eine Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten Daten erforderlich ist. Die Verarbeitung bezieht sich sowohl auf alle Ihre persönlichen Daten, wie ggf. auch auf Ihre mitgeteilten Gesundheitsdaten. Eine Speicherung und Verwendung aller Ihrer Daten erfolgt nur für die von Ihnen beauftragte Vermittlung und Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes bzw. Finanzanlage bzw. Immobiliendarlehns. Nur für die Verwaltung und weiterer Empfehlung geeigneten Versicherungsschutzes bzw. Finanzanlage und Immobiliendarlehn speichern und verwenden wir Ihre Daten. Eine anderweitige Datenverwendung oder die nicht durch diese Einwilligung gestattete Datennutzung erfolgt selbstverständlich nicht.

2. Ihre Rechte

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie Ihre gesetzlichen Rechte aus § 55 BDSG (neu) jederzeit gegenüber uns, als die Datenschutzverantwortlichen oder dem ggf. benannten Datenschutzbeauftragten unseres Hauses geltend

machen können. Sie haben das Recht, als betroffene Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

3. Unsere Ansprechpartner

Die Geltendmachung Ihrer gesetzlichen Rechte können Sie hier bzw. gegenüber folgenden Personen geltend machen:

- a) Fairsicherungsbüro – unabhängige Finanzberatung
und Versicherungsvermittlung GmbH
Riehler Straße 21, 50668 Köln

- b) Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten
Hans Anton Schmidt und Carolin Brockmann
Geschäftsführung
Fairsicherungsbüro – unabhängige Finanzberatung
und Versicherungsvermittlung GmbH
Riehler Straße 21, 50668 Köln

4. Der/die Bundesbeauftragte zum Datenschutz

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass Sie berechtigt sind, den Bundesbeauftragten zum Datenschutz einzuschalten. Sie erreichen den/die Bundesdatenschutzbeauftragte/n unter folgenden Kontaktdaten:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit
Andrea Voßhoff Husarenstr. 30 53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 997799-0 Fax: -550
redaktion@bfdi.bund.de

Informationen zur Arbeit des Fairsicherungsbüros aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

Als Versicherungsmaklerbüro arbeiten wir als unabhängige Treuhänder unserer Mandantinnen und Mandanten. Wir bieten individuelle Lösungen. Dazu beobachten wir den sich ändernden Markt und suchen nach leistungsstarken und gleichzeitig preisgünstigen Versicherungen bei seriösen und zuverlässigen Unternehmen. Neben der Beratung sorgen wir für die Vermittlung der Versicherungen und sind dauerhaft Ihr Ansprechpartner z.B. bei Schadensfällen, Vertragsumstellungen, Fragen zum Versicherungsschutz usw. – Wir arbeiten derzeit mit über 100 Versicherungsgesellschaften zusammen und können fast alle anderen, mit denen wir bisher noch nicht arbeiten, in unser Angebot aufnehmen. Ausgeschlossen davon sind Versicherer, die keine Zulassung für Deutschland haben, Sozialversicherungen, wie die Deutsche Rentenversicherung, die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung und solche Gesellschaften, die nicht mit Versicherungsmaklern zusammenarbeiten (Direktversicherer).

Geschäftsführung: Hans Anton Schmidt
Carolyn Brockmann

Amtsgericht Köln HRB 33300

Unser Status: Freier Versicherungsmakler nach § 34d GewO –
tätig nur im Auftrag der Mandantinnen und Mandanten

Beteiligungen

Das Fairsicherungsbüro hat keine Beteiligungen an
Versicherungsgesellschaften. Keine Versicherungsgesellschaft hat eine
Beteiligung am Fairsicherungsbüro

Registrierung

Die Registrierungsanmeldung erfolgte bei der IHK Köln. Die Registernummer
lautet D-1J7Z-XGED0-25. Die Eintragung ist unter www.vermittlerregister.info
einzu sehen.

Versicherung

Das Fairsicherungsbüro hat die gesetzlich vorgeschriebene Vermögensschaden-
haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Aufsichtsbehörden

Industrie und Handelskammer Köln
Unter Sachsenhausen 10 – 26, 50667 Köln
Gewerbeamt Köln Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Beschwerdestellen

Versicherungs-Ombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Fon 0 18 04 - 22 44 2 -4, Fax -5 Email beschwerde@ombudsmann.de

Nur für private Kranken- und Pflegeversicherungen
Ombudsmann – Private Kranken- und Pflegeversicherung
Kronenstraße 13 - 10117 Berlin
Fon 0 18 05 - 22 04 44, Fax 030 - 20 45 89 31

Zuständiges Aufsichtsamt für Verbraucherstreitigkeiten
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Veröffentlichungen aus dieser Broschüre, auch auszugsweise, nur mit
schriftlicher Genehmigung von Hans Anton Schmidt (Autor dieses Textes).

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieser Broschüre kann für den Inhalt
keine Gewähr übernommen werden.

Stand März 2023